

Die Beträge unterliegen den Kürzungen auf Grund der drei Gehaltskürzungsverordnungen.

Ab 1. August 1938 Grundvergütung : 233,--RM
 Örtlicher Sonderzuschlag 3 v.H. der Grundvergütung: 6,99RM
 Wohnungsgeldzuschuß (Ortsklasse A Marburg): 61,--RM
 Zusammen: 300,99 RM

Wenn die kürzungspflichtigen Bezüge für den Monat betragen mehr als 250,-RM, aber nicht mehr als 500,-RM, kommen von den kürzungspflichtigen Bezügen zur Auszahlung:

In der Ortsklasse A und S: 80 v.H. + 2,50 RM, mithin auf volle Reichsmarkbeträge: 300,-RM 80 v.H. = 240,-RM + 2,50RM = 242,50RM
 hierzug Kinderzuschläge für 2 Kinder: 10,-RM + 20,-RM = 30,--RM
 Zusammen: 272,50RM

Für die Berechnung der Lohnsteuer kommen in Betracht:
 Monatsvergütung : 272,50RM
 hierzu der vom Reich zu tragende Überversicherungsbeitrag : 12,--RM
 Zusammen: 284,50RM

Von diesem Betrage werden die gesetzlichen Steuern und von dem Betrage von 272,50 RM die Krankenkassen -usw. Beiträge in Abzug gebracht.

Die von Ihnen zu tragenden Abzüge setzen sich wie folgt zusammen:

- 1.) Lohnsteuer von dem Betrage von 284,50 RM, verheiratet, 2 Kinder : 9,62 RM
- 2.) Bürgersteuer : 0,50 RM
- 3.) Angestelltenversicherungsbeitrag von dem Betrage von 272,50 RM: 6,--RM
- 4.) Überversicherungsbeitrag von demselben Betrage: 6,--RM
- 5.) Krankenversicherungsbeitrag von demselben Betrage : 8,10 RM
- 6.) Arbeitslosenversicherungsbeitrag von demselben Betrage : 8,77 RM
- 7.) Deutsche Arbeitsfront : 3,80 RM

Zusammen : 42,79 RM